

Auszubildende
Alle Arbeitgeber

Berlin, den 1. August 2005
Nr. 58/05

Neue Berechnungsgrundlagen für den Bezug von Kindergeld bei Kindern in Ausbildung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 11.01.2005 (2BvR 167/02) entschieden, das die bisherige Praxis im Umgang mit Ausbildungsvergütung und dem Anspruch der Eltern auf Kindergeld verfassungswidrig war. Nach dieser Entscheidung dürfen die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen (wie die Werbungskosten) nicht bei der Berechnung der zur Verfügung stehenden Einkünfte berücksichtigt werden. Dementsprechend haben wesentlich mehr Eltern von Auszubildenden einen Anspruch auf Kindergeld als bislang angenommen.

Der sogenannte "Grenzbetrag" gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG legt fest, bis zu welcher Höhe Kinder von Kindergeldberechtigten „Einkünfte und Bezüge zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung“ erzielen dürfen, ohne den Kindergeldanspruch zu gefährden. **Zur Zeit beträgt der Grenzbetrag 7.680 Euro** pro Jahr einheitlich in West und Ost und wurde in vielen Fällen mit der Ausbildungsvergütung überschritten.

Im Tarifgebiet West im öffentlichen Dienst wurde dies regelmäßig **spätestens im zweiten Ausbildungsjahr** erreicht. (Beispielrechnung für 2005)

| | | |
|---------------------------------|------------------------|-----------------|
| 01.01. - 31.08. | 8 Monate à 666,15 Euro | 5.329,20 |
| 01.09. – 31.12. | 4 Monate à 710,39 Euro | 2.843,72 |
| Urlaubsgeld | | 255,65 |
| Weihnachtsgeld | 83,2 % | 591,50 |
| Jahreseinkommen | | 9.020,07 |
| Werbungskosten | | 920,00 |
| Anzurechnendes Einkommen | | 8.100,07 |

Auch nach Abzug des bislang bereits abzugsfähigen Pauschbetrages für Werbungskosten von 920,00 € wurde damit die Grenzbetrag überschritten.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nun auch der Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen von der Ausbildungsvergütung abzuziehen, da es sich hierbei nicht um Einkünfte handelt, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausübung bestimmt sind. Sie stehen dadurch, dass sie unmittelbar abgeführt werden, den Auszubildenden nicht zur Verfügung. **Als Faustformel könne jeweils nochmals bis zu 21 % in Abzug gebracht werden.**

Für das zweite Ausbildungsjahr bedeutet dies nunmehr :

| | | |
|--|------------------------|-----------------|
| 01.01. - 31.08. | 8 Monate a 666,15 Euro | 5.329,20 |
| 01.09. – 31.12. | 4 Monate a 710,39 Euro | 2.843,72 |
| Urlaubsgeld | | 255,65 |
| Weihnachtsgeld | 83,2 % | 591,50 |
| Jahreseinkommen | | 9.020,07 |
| Werbungskosten | | 920,00 |
| Sozialversicherungsbeiträge (hier mit 21 % berechnet) | | 1.894,00 |
| Anzurechnendes Einkommen | | 6.206,07 |

Dementsprechend besteht für Auszubildende im zweiten (und auch im dritten) Ausbildungsjahr im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf Kindergeld - sofern nicht noch andere Einkommen hinzukommen. Nach einer groben Kalkulation, die allerdings abhängig von den einzelnen tarifvertraglichen Leistungen ist, kann grundsätzlich bis zu einer Ausbildungsvergütung von 800,- Euro davon ausgegangen werden, das weiterhin ein Kindergeldanspruch besteht.

Obwohl sich die Entscheidung ausdrücklich nur auf offene Verfahren bezieht und sie nicht rückwirkend ist, hat sie dennoch **Auswirkungen auf Kindergeldansprüche bis in das Jahr 2001.**

- Sofern in den Jahren 2001 bis 2005 kein Antrag gestellt wurde, weil davon ausgegangen worden ist, dass der Grenzbetrag überschritten wird oder
- ein Antrag aus diesen Jahren abgelehnt wurde, kann nunmehr rückwirkend Kindergeld beantragt werden oder aber eine Abänderung der Ablehnung beantragt werden.
- Sofern gegen einen Kindergeldbescheid bereits Rechtsmittel eingelegt sind, wird die Familienkasse diese von Amts wegen berichtigen müssen.

Tarifpolitik ist Interessenpolitik pur!
Die Kraft, den Gestaltungsspielraum aktiv in Sinne der Mitarbeiter/innen zu nutzen,
kann nur durch eine starke Gewerkschaft gewährleistet werden.

Zu ver.di gibt es keine wirkungsvollere Alternative

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>



AUSBILDUNGSSTAU.DE